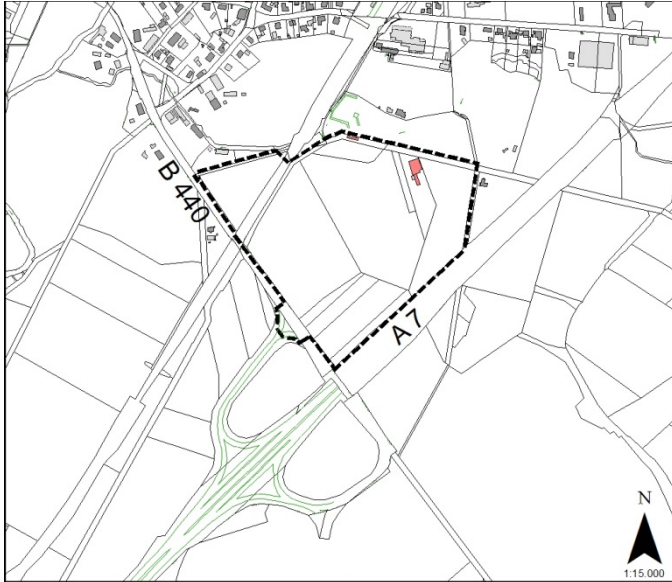


# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 68 „Industriegebiet Einzinger Straße“ der Stadt Bad Fallingbostal

Der Rat der Stadt Bad Fallingbostal hat in seiner Sitzung am 28.08.2018 nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 68 „Industriegebiet Einzinger Straße“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 68 „Industriegebiet Einzinger Straße“ der Stadt Bad Fallingbostal in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus dem folgenden Kartenausschnitt hervor:



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Industriegebiet Einzinger Straße“, die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können bei der Stadt Bad Fallingbostal, Rathaus, Vogteistraße 1, 29683 Bad Fallingbostal, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 15.00 bis 16.30 Uhr eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Fallingbostal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Fallingbostal, 27. September 2018  
Stadt Bad Fallingbostal  
Die Bürgermeisterin

gez. Thorey